



# HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Benutzung der Kirkeler Freibäder

(Solarfreibad Limbach und Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel)

## § 1 ZWECK

- (1) Die Haus - und Badeordnung dient dem Wohl des Gastes und regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kirkeler Freibäder.

## § 2 VERBINDLICHKEIT

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber (Gemeinde Kirkel) und den Badegästen. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegäste) die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten alle gesetzlichen Regelungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Fachlehrer bzw. der Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (4) Das Personal oder weitere Beauftragte der Gemeinde Kirkel üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- oder Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### § 3 EINTRITTSKARTEN

- (1) Jeder Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte nach der jeweils gültigen Preisliste. Die gültigen Preislisten werden öffentlich bekanntgemacht oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Tageskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Saison-, Familien- und 10er-Karten Karten gelten für die jeweils laufende Freibadesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Saison- und Familienkarten werden nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ausgegeben und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss bei Ausgabe einer Familienkarte eine Einwilligungserklärung durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten, unterschrieben werden. 10er-Karten sind bei jedem Besuch für den Tagesstempel vorzulegen.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

### § 4 BETRIEBSZEITEN

- (1) Die Betriebszeiten der Freibäder werden von dem Betreiber festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Benutzung der Freibäder ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.
- (3) Bei Überfüllung können einzelne Bereiche zeitweise gesperrt werden.
- (4) Bei Schlechtwetter oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Betreibers, kurzfristig die Badezeiten zu ändern bzw. das betroffene Bad zu schließen. Die Inhaber von Dauerkarten haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Benutzung des Bades oder auf Entschädigung.
- (5) Eingangsschluss ist grundsätzlich 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist spätestens bei Betriebsende zu verlassen. Das Badegelände ist spätestens 30 Minuten nach Betriebsende zu verlassen.

## § 5 ZUTRITT

- (1) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das entsprechende Freibad sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Bei dem Besuch von Gästen mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder geistiger Behinderung muss das Aufsichtspersonal über Art und Umfang informiert werden. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mindestens 18 Jahre alten aufsichtspflichtigen Person zugelassen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für bestimmte Bereiche und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, Wasserattraktionen, Sprungbretter usw.) sind möglich.
- (5) Der Besuch und die Nutzung des Freibades sind u. a. Personen nicht gestattet
  - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder die an offenen Wunden oder Hautausschläge leiden,
  - c. die Tiere mit sich führen (über Ausnahmen wie z. B. Blindenhunde entscheidet das Aufsichtspersonal).
- (6) Der Zutritt von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird besonders geregelt.
- (7) Das Badegelände darf nur durch die hierfür bestimmten Eingänge betreten werden.
- (8) Fahrräder, Scooter u. ä. dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.
- (9) Der Badegast muss den Garderobenschrankschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er die Schlüssel am Körper, z. B. am Arm, zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

## § 6 BADEKLEIDUNG

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbadbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Darunter sind bei Damen Badeanzug oder Bikini und bei Herren Badehose oder Badeshorts zu verstehen. Zur üblichen Kleidung zählen auch Burkini, Schwimmanzüge, und UV-T-Shirts, wenn diese aus nicht saugenden Materialien wie überwiegend Kunstfaser (z.B. 85% Polyamid/ 15% Elasthan) bestehen und Neoprenanzüge.

- (2) Badeshorts dürfen eine maximale Länge bis oberhalb der Knie haben. Das Tragen von Unterwäsche, ebenso das Tragen mehrerer Lagen Badebekleidung unter der Badekleidung, ist nicht gestattet.
- (3) In den Schwimmbecken und auf Rutschen sind aus hygienischen Gründen z.B. T-Shirts, Shorts, Leggings u.ä. nicht zulässig.
- (4) Badeschuhe sind in den Schwimmbecken und auf der Rutsche aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In den Schwimmbecken des Naturfreibads sind Badeschuhe zugelassen.
- (5) Im Freibadbereich ist Oben-ohne-Sonnenbaden erlaubt, FKK Baden ist nicht gestattet.
- (6) Für Kinder unter 18 Monaten oder Kinder, die noch Windeln benötigen, besteht Aquawindelpflicht.
- (7) Die Entscheidung, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- (8) Bademützen sind nicht erforderlich, jedoch zugelassen.
- (9) Badekleidung darf nur in den vorgesehenen Duschkmöglichkeiten ausgewaschen werden.

## § 7 K Ö R P E R R E I N I G U N G

- (1) Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich der Badegast in den vorgesehenen Duschkmöglichkeiten gründlich zu reinigen. Aus hygienischen Gründen ist im Becken-, Umkleide-, Toiletten- und Duschbereich eine Körperpflege, die über das Duschen und Haare waschen hinausgeht, wie z.B. Rasieren, Hautenthaarung, Maniküre und Pediküre, nicht erlaubt.
- (2) Die Sauberkeit entscheidet über die Qualität des Badewassers. Deshalb ist jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Wassers (auch durch Kosmetika) zu vermeiden.
- (3) Nicht gestattet ist die Verwendung mitgebrachter Badezusätze und Mittel für die Körperreinigung in den Schwimm- sowie Durchschreitebecken.

## § 8 B A D B E N U T Z U N G

- (1) Alle Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Beanstandungen sind dem Badepersonal mitzuteilen; es wird bemüht sein, Mängel sofort abzustellen.
- (3) Ausgegebene Schlüssel sind zurückzugeben. Der Verlust verpflichtet den Badegast zum Ersatz in Höhe von 20,00 €.

- (4) Die Garderobenschränke dürfen von Kunden nicht reserviert und die Schlüssel nicht aus der Anlage mitgenommen werden.
- (5) Der Aufenthalt im Umkleide- und Badebereich ist nur Badegästen erlaubt. Außerhalb der Öffnungszeiten können gesonderte Regelungen gelten (z.B. Trainingsbetrieb Volleyball, Handball, Tennis).

## § 9 VERHALTENSREGELN

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Barfußbereiche im Solarfreibad Limbach dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (3) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasserfotografie ist grundsätzlich untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (5) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Der Genuss von Kaugummi ist in Becken-, Umkleide- und Sanitärbereichen aus Sicherheitsgründen verboten.
- (7) Spiele dürfen nur stattfinden, wo die Badegäste nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden. Ballspiele sind nur an den freigegebenen Stellen erlaubt.
- (8) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche benutzen.
- (9) Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte („Spielplätze“) innerhalb der Schwimmbadgelände geschieht auf eigene Gefahr.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlagen und der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Nutzung der Anlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Hinweisschildern an der Rutsche ist Folge zu leisten. Sprungtürme und Rutschbahnen sind jeweils nur von einer Person zu nutzen - dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich bzw. der Einrutschbereich frei ist. Rutschen dürfen nur vorwärts sitzend benutzt werden. Das Wippen auf Sprungbrettern ist nicht gestattet. Ob eine Sprunganlage

bzw. eine Rutschbahn freigegeben werden, entscheidet das Aufsichtspersonal. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich bzw. der Einrutschbereich sofort verlassen werden.

Zusätzlich gültig im Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel:

- a. Die Benutzung der Wasserattraktionen in dem Naturfreibad Kirkel-Neuhäusel geschieht auf eigene Gefahr und verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Die Nutzung der Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
- (11) Seitliches Einspringen in sämtliche Schwimmbecken und Springerbereiche ist verboten. Sprünge ins Schwimmerbecken sind nur von der Kopfseite gestattet.
  - (12) Das Untertauchen von Personen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
  - (13) Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich sind bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
  - (14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht im Beckenumgang verzehrt werden; ebenso ist das Rauchen im Beckenumgang verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
  - (15) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
  - (16) Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
  - (17) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutz (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  - (18) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der dazu vorgesehenen Wege, Treppen und Durchschreitebecken (diese nur im Solarfreibad) gestattet.
  - (19) Nicht gestattet auf dem gesamten Freibadgelände sind des Weiteren:
    - a. störender Lärm,
    - b. offenes Feuer wie z. B. Shisha-Pfeifen, Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen,
    - c. das Wegwerfen von Gegenständen außerhalb der Abfallgefäße,
    - d. das Verteilen von Druckschriften und Werbung ohne Genehmigung des Betreibers,
    - e. das Ausüben von Gewerben und Erbringen von Dienstleistungen ohne Genehmigung des Betreibers,
    - f. der übermäßige Genuss von Alkohol. Dieser ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Badepersonal behält sich vor, den Ausschank grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen

- und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebs - ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder - des Freibades zu verweisen,
- g. Waffen, Tierabwehrsprays, illegale Gegenstände oder Werkzeuge in das Freibad mitzubringen.

## § 10 HAFTUNG

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Die Parkplätze im Bereich der Freibäder sind öffentliche Parkplätze und nicht Bestandteil der Freibäder.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 5 (9) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- a. Garderobenschlüssel: 20,00 €
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7) Der Betreiber der Freibäder Kirkel ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:
- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.  
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl  
[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

## § 1 1 F U N D G E G E N S T Ä N D E

- (1) Fundsachen sind dem Schwimmbadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt (BGB).

## § 1 2 A U F S I C H T

- (1) Das Bäderpersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung.
- (2) Das Aufsichtspersonal und die Verwaltung sind befugt, Personen, die
- a. sich im Freibad strafbar machen,
  - b. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - c. andere Badegäste belästigen,
  - d. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- sofort auf Zeit oder Dauer aus dem Freibad zu weisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.
- Das Nichtbefolgen der Verweisung erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.

## § 1 3 I N K R A F T T R E T E N

Diese Haus- und Badeordnung gilt ab dem Tag ihres Aushanges. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen für die Benutzung der Kirkeler Freibäder ihre Gültigkeit.

Kirkel, den 01.05.2023

Der Bürgermeister



---

Frank John

Betreiber:

Gemeinde Kirkel

Hauptstraße 10

66459 Kirkel

Vertreten durch Bürgermeister Frank John

Dienstaufsicht:

Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt

Betriebsleitung/Fachaufsicht:

Udo Schwartz, gepr. Schwimmmeister